



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau
Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gründau wie im beigefügten Entwurf zu ändern. Die Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt und kursiv markiert und betreffen

§ 2 „Ersatz der Fahrtkosten“, Absätze 1 und 2

§ 3 „Aufwandsentschädigung“, Absatz 4

§ 4 „Fraktionssitzungen“, Absatz 2

§ 5 „Dienstreisen, Studienreisen“, Absätze 2 und 3.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren im Wesentlichen auf einem Entschädigungssatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Februar 2012.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

Entschädigungssatzung der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis.

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Gemeindevertretung in Gründau am 21.12.1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,23 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder an dem sie kraft Gesetzes bzw. nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.
Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, des Gemeindevorstands, der Kommission, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder an dem sie kraft Gesetzes teilnehmen, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	13 €
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	13 €
- ehrenamtlichen Beigeordneten	13 €
- Schriftführern, soweit sie dem jeweiligem Gremium nicht als Mitglied angehören	13 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	1
3 €	
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	13 €
- sachkundigen Einwohner als Mitglieder einer Kommission	13 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	46 €
- die Fraktionsvorsitzenden	21 €
- den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	46 €
- die ehrenamtlichen Beigeordneten	21 €
- die Ortsvorsteher	10 €

(3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die/den Bürgermeisterin/ Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung neben der Aufwands-entschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 46 €.

(4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, **die zeitgleich stattfinden und** für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird ~~die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.~~ **dafür nur die einfache Aufwandsentschädigung gewährt.**

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechende Erhöhung.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Leistungen gemäß §§ 1 bis 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf ~~12~~ **16 pro Jahr** begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung. Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. ~~Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses; für ehrenamtliche Beigeordnete der Zustimmung des Gemeindevorstandes.~~

- (2) ~~Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.~~

- (3) ~~Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.~~

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft, Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom außer Kraft.